

# **Gemeindeverband Regio Feuerwehr Aarberg**



## **Feuerwehrreglement (FwR)**

vom 24. Januar 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Leistungsauftrag der Feuerwehr	3
II.	Feuerwehrdienstpflicht	3
	1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
	2. Übungsdienst und Einsatz	5
III.	Betriebsfeuerwehren	6
IV.	Finanzierung	6
V.	Zuständigkeiten	7
	1. Verbandsrat	7
	2. Feuerwehrkommando	8
VI.	Strafen und Schlussbestimmungen	8
Anhang I	Gebührenordnung	10
Anhang II	Aufgehoben <sup>1</sup>	
Anhang III	Entschädigungen	12
Anhang IV – VI	Aufgehoben <sup>1</sup>	

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.**

<sup>1</sup> Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

Der Verband Regio-Feuerwehr Aarberg beschliesst, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG):

## **I. Leistungsauftrag der Feuerwehr**

Leistungsauftrag

### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in den Verbandsgemeinden gemäss Artikel 13 und Art. 14 Abs. 1 FFG.
- <sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## **II. Feuerwehrdienstpflicht**

### **1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung**

Feuerwehrdienstpflicht

### **Art. 2**

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer (inkl Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) zwischen dem vollendeten 18. und 50. Altersjahr.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

### **Art. 3**

- <sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- <sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Anspruch auf Feuerwehrdienstleistung

### **Art. 4**

Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. Das Kommando entscheidend abschliessend über die Einteilung.<sup>1</sup>

Ärztlicher Befund

### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.
- <sup>2</sup> Bestehen beim aktiven Feuerwehrpersonal Zweifel an deren körperlichen oder geistigen Diensttauglichkeit, kann der Befund eines Vertrauensarztes eingeholt werden.<sup>1</sup>

Weiterausbildung

### **Art. 6**

- <sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- <sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- <sup>3</sup> Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.

<sup>1</sup> Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

**Art. 7**

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

**Art. 8**

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2 Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatztauglichem Zustand zu halten.
- 3 Ausrüstung, welche mutwillig oder durch grobfahrlässige Handhabung beschädigt wurde oder verloren geht, wird dem Feuerwehrangehörigen ganz oder anteilmässig (im Ermessen des Kommandos [Stufe 1]) in Rechnung gestellt.
- 4 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

**Art. 9**

- 1 Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
  - a Personen, die amtliche Funktionen ausüben (eidg. und kant. Behörde sowie Führungsstäben und Gemeinderäte), die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,<sup>1</sup>
  - b Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
  - c Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann der Verband nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann er Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
  - d für registrierte Partnerschaften gilt Bst. c sinngemäss.
  - e Angehörige von Betriebsfeuerwehren ortsansässiger Betriebe.<sup>1</sup>
- 2 Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht können auf Gesuch hin befreit werden:
  - a Personen, deren Behinderung sie in der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
  - b Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein- oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
  - c Angehörige des Zivilschutzes, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

<sup>1</sup> Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsprogramm und -daten

### Art. 10

Das Jahresübungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit per E-Mail oder schriftlich zuzustellen und dient als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldigungen

### Art. 11

- <sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- <sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche müssen bis spätestens 3 Tage nach der versäumten Übung dem Feuerwehr-Sekretariat schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht akzeptiert.<sup>1</sup>
- <sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a Krankheit und Unfall,
  - b schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
  - c Schwangerschaft und Geburt,
  - d begründete Ortsabwesenheit (wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit),
  - e andere wichtige Gründe (wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, unverschiebbare wichtige berufliche Verpflichtungen von Selbständigerwerbenden, Notfälle aller Art).
- <sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.
- <sup>5</sup> Unentschuldigte Abwesenheit wird mit Busse von Fr. 30.- bis Fr. 5000.- bestraft.
- <sup>6</sup> Wer Übungen und Kursen, welche durch Dritte veranstaltet werden, unentschuldigt fernbleibt oder sich für diese zu spät abmeldet, schuldet dem Verband die ihm entstandenen Kosten, namentlich auch allfällige Bussen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

### Art. 12

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- <sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

### Art. 13

- <sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten (bzw. dem entsprechenden Einsatzleiter) steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- <sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

### Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt dieser das Kommando.

<sup>1</sup> Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

### III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

#### Art. 15

- <sup>1</sup> Die Betriebsfeuerwehren sind den im Verband geltenden Reglementen und dem Kommando der Regio-Feuerwehr Aarberg unterstellt.
- <sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandvorschriften.

### IV. Finanzierung

Grundsatz

#### Art. 16

- <sup>1</sup> Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 65 ff. OgR.
- <sup>2</sup> Die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB sowie sonstige Einnahmen dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- <sup>3</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Verbandsgemeinden.

Ersatzabgabe

#### Art. 17

- <sup>1</sup> Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem vollendeten 18. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 4 - 9 % des Kantonssteuerbetrages oder mindestens Fr. 50.- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz kann durch den Verbandsrat aufgrund des Finanzbedarfs festgelegt werden.
- <sup>3</sup> Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- <sup>4</sup> Ehepaare die keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- <sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehropflicht altershalber entlassen oder befreit wird und 20 Dienstjahre geleistet hat, wird der andere Ehepartner auch befreit. Ansonsten zahlt der andere Ehepartner Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögens.<sup>1+2</sup>
- <sup>6</sup> Für die Festlegung der Pflichtersatzabgabe gilt die Mannschaftsliste per Stichtag 1.8. des laufenden Kalenderjahres.
- <sup>7</sup> Die Ersatzabgaben werden durch die Verbandsgemeinden erhoben. Diese leiten die Ersatzabgabe-Erträge unter Abzug der Abschreibungen auf uneinbringlichen Ersatzabgaben dem Verband weiter.
- <sup>8</sup> Der Verband sorgt für einen einheitlichen Vollzug.

Befreiung von der Ersatzabgabe

#### Art. 18

- <sup>1</sup> Personen, die nach Art. 9 Abs. 1 von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, bezahlen keine Ersatzabgabe.<sup>2</sup>
- <sup>2</sup> Auf Gesuch hin können Personen, die nach Art. 9 Abs. 2 von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, ebenfalls von der Ersatzabgabe befreit werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Rev. am 13.05.2015 per 01.01.2015

<sup>2</sup> Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

Gebühren

### **Art. 19**

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren (Anhang I) von:

- a Personen und Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 und 14 Abs. 1 FFG in Anspruch nehmen,
- b Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrtechnische Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen führen.

Einsatzkosten

### **Art. 20**

- <sup>1</sup> Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- <sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

### **Art. 21**

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, nicht Vertragsgemeinden, kann eine angemessene Entschädigung (gemäss kant. Richtlinien) verlangt werden.

## **V. Zuständigkeiten**

### **1. Verbandsrat**

Aufgaben und Befugnisse

### **Art. 22**

Der Verbandsrat nimmt neben den im Art. 23 OgR aufgeführten Zuständigkeiten noch folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- c setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen (Anhang III) fest,
- d stellt der Abgeordnetenversammlung Antrag über die Höhe der Gebühren und Bussen (Anhang I),
- e spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- f bestimmt, auf Antrag des Feuerwehrkommandos, ob ein Dienstpflichtiger eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat;<sup>1</sup>
- g versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
- h versichert Fahrzeuge und Schäden gegenüber Dritten,
- i versichert die Feuerwehr gegen die Folgen von Entscheidungen im Einsatz,
- j genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren.

<sup>1</sup> Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

## 2. Feuerwehrkommando

### Art. 23 (...) <sup>1</sup>

Aufgaben und Befugnisse

### Art. 24

Das Feuerwehrkommando (Stufe 1) <sup>1</sup>

- a Entscheidet im Bereich Fahrzeuge und Materialbeschaffungen im Rahmen des Budgets
- b ist zuständig für die Organisationsstruktur.
- c Bearbeitet Baugesuche und weitere Brandschutztechnische Anfragen
- d erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlages,
- e ernennt höheres Kader (Offiziere)
- f ernennt, versetzt, befördert und entlässt Angehörige der Feuerwehr,
- g bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- h kann der sekretariats- oder rechnungsführenden Stelle Aufträge erteilen.

## VI. Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen

### Art. 25

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden auf Antrag des Feuerwehrkommandos (Stufe 1) durch den Verbandsrat mit Bussen von Fr. 30.- bis Fr. 5'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.
- <sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Sie werden durch die rechnungsführende Gemeinde erhoben.
- <sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anpassung der Anhänge zum Feuerwehrreglement

### Art. 26

- <sup>1</sup> Der Anhang I (Gebührenordnung) bildet integrierten Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglements und wird von der Abgeordnetenversammlung erlassen und angepasst.
- <sup>2</sup> Änderungen der übrigen Anhänge zum Feuerwehrreglement kann der Verbandsrat vornehmen.

### Art. 27 Aufgehoben <sup>1</sup>

Inkrafttreten

### Art. 28

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2012 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden und der Gemeindeverband Feuerwehr Hermrigen-Merzligen-Jens sorgen dafür, dass sämtliche ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben werden.

<sup>1</sup> Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017



Das Feuerwehrreglement wurde in dieser Form (inkl. Anhang I) von der Abgeordnetenversammlung am 24.01.2012 beraten und beschlossen.

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Walter Zesiger

sig. Nadine Bangerter

## Anhang I

### Gebührenordnung

#### **Verrechnung gegenüber Dritten:**

**Fahrzeuge:** gemäss gültigen Vorgaben der GVB

**Anhänger:** gemäss gültigen Vorgaben der GVB

**Material:** gemäss gültigen Vorgaben der GVB

**Verbrauchsmaterial:** gemäss gültigen Vorgaben der GVB

**Einsatzkräfte:** gemäss gültigen Vorgaben der GVB

#### **Einsatzkosten: Einsatz in Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen**

Fehlalarme 1. gratis  
(nach Inbetriebnahme der Anlage) 2. Fehlalarm Fr. 300.00  
3. Fehlalarm Fr. 500.00  
Ab 4. Fehlalarm effektive Einsatzkosten  
Inbetriebnahme BMA Beratung Fr. 200.00 pauschal  
Beratungen betr. Schlüsseltresor Fr. 200.00 pauschal  
Schlüsselbüchsen / -zylinder → Aufwand zu Lasten Liegenschaftsbesitzer

#### **Einsatz in Zusammenhang mit Tieren**

Tierbergungen werden nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand verrechnet.

Einfangen von Bienenschwärmen: keine Verrechnung

Entfernen von Insekten: CHF 30.– bis CHF 120.– zzgl. Material

#### **Einsatz in Zusammenhang mit Wasser**

- Wasserleitungsbruch ab Schieber (Privat)
- Wiederkehrende Elementarschäden, die der Geschädigte durch geeignete Massnahmen verhindern könnte
- Wasserschaden in Gebäude exkl. Elementarschäden werden nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand verrechnet.

#### **Bussen:**

Die Busse für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Einsätzen oder Rekrutierungsaufgeboten beträgt:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) bei einmaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr              | Fr. 30.00*    |
| b) bei zweimaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr             | Fr. 90.00*    |
| c) bei dreimaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr             | Fr. 210.00*   |
| d) bei viermaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr             | Fr. 610.00*   |
| e) bei fünfmaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr             | Fr. 1'010.00* |
| f) bei sechsmaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr            | Fr. 1'410.00* |
| g) unentschuldigtes Fernbleiben bei Rekrutierungsaufgeboten | Fr. 50.00     |

\* Gesamtbusse pro Kalenderjahr

Bleibt ein Feuerwehrdienstpflichtiger mehr als sechs Anlässen unentschuldig fern, kann eine Busse bis zum Höchstmass von Fr. 5'000.00 ausgesprochen werden.

**Pflichtersatz:** 6 % des Kantonssteuerbetrages, mind. CHF 50.00 max. CHF 350.00  
(Stand per 1.1.2012: wird gestützt auf Art. 17 Abs. 2 vom Verbandsrat festgelegt)

Es kann auf folgende Weisungen und Richtlinien verwiesen werden:

- Feuerwehrweisungen (FWW) Anhang 4 GVB vom 01.01.2011
- Richtlinien für die Einforderung von Einsatzkosten und die Erhebung von Gebühren im Feuerwesen vom 1. Juli 2009
- Einsatzkosten für Hilfeleistungen gemäss Artikel 17 des FFG, werden in den Weisungen «Kantonale Aufgaben Feuerwehr» geregelt

Sämtliche nicht aufgeführte Gerätschaften werden nach ART-Tarifen berechnet.

Die Höhe der Pflichtersatzabgabe (Bestandteil von Anhang I zum Feuerwehrreglement vom 24.1.2012) wurde vom Verbandsrat gestützt auf Art. 17 Abs. 2 des Feuerwehrreglements an seiner Sitzung vom 22.2.2012 in eigener Kompetenz festgelegt:

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Verbandsrat

Der Präsident:

sig. Walter Zesiger

Die Sekretärin:

sig. Nadine Bangerter

## Anhang II Aufgehoben<sup>2</sup>

### Anhang III

#### Entschädigungen

sämtliche Entschädigungen und Pauschalen sind als Nettobeträge zu verstehen<sup>1</sup>

#### Funktions-Entschädigungen<sup>3</sup>

Die Funktionen werden jährlich gemäss Kaderstufe entschädigt, Grundlage bildet die jeweils aktuelle operative Führungsstruktur.

Kommandant	Fr. 5'000.—
Vize Kommandant	Fr. 4'000.—
Chef Ausbildung	Fr. 3'000.—
Stv. Chef Ausbildung	Fr. 2'000.—
Verantwortlicher Kaderausbildung	Fr. 2'000.—
Chef Arbeitssicherheit / Gerätewarte	Fr. 3'000.—
Chef Alarmierung / Einsatzplanung	Fr. 3'000.—
Chef Fahrzeug	Fr. 3'000.—
Chef Material	Fr. 3'000.—
Zugführer	Fr. 1'000.—
Stv. Zugführer	Fr. 500.—
Chef Gerätewart im Zug	Fr. 400.—
Chef Fahrzeug im Zug	Fr. 400.—

#### Pauschalspesen-Entschädigungen<sup>3</sup>

Die Funktionen werden jährlich gemäss Kaderstufe entschädigt, Grundlage bildet die jeweils aktuelle operative Führungsstruktur.

Kommandant	Fr. 400.—
Vize Kommandant	Fr. 400.—
Chef Ausbildung	Fr. 400.—
Stv. Chef Ausbildung	Fr. 400.—
Verantwortlicher Kaderausbildung	Fr. 400.—
Chef Arbeitssicherheit / Gerätewart	Fr. 400.—
Chef Alarmierung / Einsatzplanung	Fr. 400.—
Chef Fahrzeug	Fr. 400.—
Chef Material	Fr. 400.—
Zugführer	Fr. 400.—
Stv. Zugführer	Fr. 200.—
Chef Gerätewart im Zug	Fr. 100.—
Chef Fahrzeuge im Zug	Fr. 100.—

## Allgemeine und spezifische Entschädigungen

Übungssold:	Übung/Pflichtfahrt <i>(in der Regel 2 Stunden)</i>	Fr. 40.00
	Halbtagesübung <i>(gilt als zwei Abendübungen)</i>	Fr. 80.00
	Tagesübung <i>(gilt als vier Abendübungen)</i>	Fr. 160.00
Ernstfalleinsätze:	Pro Stunde	Fr. 40.00
	Pro angebrochene <u>halbe Stunde</u>	Fr. 20.00
	Wochen Pikett (Pikett Of)	Fr. 350.00
Sitzungsgelder:	Pro Sitzung <i>(in der Regel 2 Stunden)</i>	Fr. 40.00
Spezielle Arbeiten:	Fahrschule (Fahrschüler C1 118) <i>(Sehtest, Lehrfahrausweis, Prüfungsgebühr, Umschreibung Ausweis usw.)</i>	max. Fr. 500.00 <sup>1</sup>
	Fahrschule (interner Fahrlehrer) pro Std	Fr. 40.00
	Projekte / Technische Beratung pro Std <i>(gilt nur für angeordnete Projekte und Beratungen)</i>	Fr. 40.00
Kursspesen:	Kursentschädigung bis 4 Std	Fr. 100.00
	Tagesentschädigung	Fr. 200.00
Fahrzeugspesen:	Fahrzeugentschädigung pro km <i>(innerhalb des Verbandsgebietes gibt es <u>keine</u> Kilometerentschädigungen)</i>	Fr. 0.70
Verpflegung:	Frühstück <i>(pauschal)</i>	Fr. 10.00
	Mittagessen <i>(pauschal)</i>	Fr. 25.00
	Nachessen <i>(pauschal)</i>	Fr. 20.00
	Übernachtung inkl. Frühstück <i>(pauschal)</i>	Fr. 70.00

<sup>1</sup> Rev. am 28.03.2012

<sup>2</sup> Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

<sup>3</sup> Rev. am 16.01.2019 per 01.01.2019

## **Anhang IV – VI Aufgehoben<sup>1</sup>**

<sup>2</sup> Rev. am 26.10.2016 per 01.01.2017

## Revisionen

<b>Beschrieb Änderungen</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkraftsetzung</b>	<b>Version</b>
	28.03.2012		V1
	26.10.2016 / AV	01.01.2017	V2
Anpassung Anhang III Funktionsentschädigungen und Pauschalspesen	19.02.2019 / VR	01.01.2019	V3